



Traktandum 1. Botschaft
zur Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Siringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes

1. Ausgangslage

Seit 2008 bestehen im Kanton Uri drei professionelle regionale Sozialdienste. Die Gemeinde Unterschächen führt den Sozialdienst eigenständig. Die Sozialdienste sind trotz der Zusammenschlüsse immer noch klein. Auf den Sozialdiensten Uri Ost und Urner Oberland arbeiten je nur zwei oder drei Sozialarbeitende in Teilzeitpensen und je eine Sachbearbeitung ebenfalls im Teilzeitpensum. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es schwierig, ausgebildetes Personal für die komplexen Aufgabengebiete zu finden.

Diese Schwierigkeit zeigt sich regelmässig in der Rekrutierung von geeignetem Personal. Die Vertretung bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten ist nicht vollumfänglich gegeben, ebenso sind Kündigungen schlecht abzufedern. Das übrige Personal wird dann stark belastet. Mit diesen Arbeitsbedingungen sind die kleinen Sozialdienste keine attraktiven Arbeitgeber.

Die aktuell bestehenden regionalen Sozialdienste Uri Ost (Gemeinden Bürglen, Schattdorf und Siringen) sowie Urner Oberland (Gemeinden Andermatt, Erstfeld, Hospental, Göschenen, Gurtellen, Realp, Silenen und Wassen) haben daher ein Projekt zum Zusammenschluss initiiert und mit externer Unterstützung bezüglich Umsetzbarkeit abgeklärt.

Für die Erarbeitung eines Detailkonzepts wurde das auf die Beratung der öffentlichen Hand spezialisierte Unternehmen BDO AG beauftragt. Die Arbeit am Detailkonzept fand in einem stark partizipativen Prozess mit Einbindung eines gemischten Projektteams mit jeweils zwei Vertretungen aus den Sozialräten sowie mit den Leitungspersonen der Sozialdienste statt. Es wurden auch zwei Gross-Workshops mit Vertretungen aller Gemeinden durchgeführt.

Der Kanton begrüsst grundsätzlich diese Bestrebungen. Die Leitplanken für die Arbeit der Sozialdienste werden in der aktuellen Revision des Sozialhilfegesetzes wahrscheinlich nur geringfügig neu gesetzt. Ideal wäre ein Zusammenschluss aller gemeindlichen Sozialdienste im Kanton Uri, doch der Sozialrat Uri Nord hat dies abgelehnt. Die Gemeinde Unterschächen wurde eingeladen im Projekt mitzuwirken, hat sich aber eine längere Entscheidungszeit erbeten. Unterschächen kann sich zu einem späteren Zeitpunkt dem regionalen Sozialdienst anschliessen.

2. Zusammenarbeitsvertrag

Die Sozialdienste Uri Ost und Urner Oberland waren bisher über Zusammenarbeitsverträge der Gemeinden gebildet. Am bisherigen System, das sich bewährt hat, soll nichts geändert werden.

Der Zusammenschluss der beiden Sozialdienste mit insgesamt 11 Urner Gemeinden soll per 1. Januar 2024 erfolgen. Da ein neuer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, ist die Zustimmung aller gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe jeder Gemeinde notwendig. Der Vertrag kommt zustande und wird verbindlich, wenn ihn die gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe von mindestens neun der Gemeinden und dabei zwingend jene der Gemeinden Bürglen, Erstfeld und Schattdorf genehmigen. Wird dieses Mindestquorum nicht erreicht, kommt ein Zusammenschluss nicht zustande. Sollte eine Gemeinde sich entschliessen, nicht beim zusammengeschlossenen Sozialdienst mitzumachen, so hat sie selbst für die Führung eines professionellen Sozialdienstes gemäss Gesetz zu sorgen.

In Wassen ist die Gemeindeversammlung zuständig, die Vereinbarung über den regionalen Sozialdienst bzw. den Zusammenarbeitsvertrag zu beschliessen (Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung der Gemeinde Wassen).

3. Organisation

a.) Dienstleistungen:

Die Planungen für den zusammengeschlossenen Sozialdienst beruhen auf dem bisherigen Dienstleistungsportfolio und der Annahme, dass keine grösseren Aufgaben an den Sozialdienst beauftragt werden.

b.) Sitzgemeinde:

Die Sitzgemeinde des zusammengeschlossenen Sozialdienstes kann im Moment noch nicht bezeichnet werden. Sie hängt primär vom zukünftigen Standort des Sozialdienstes sowie der Bereitschaft der entsprechenden Gemeinde ab. Diese Sitzgemeinde muss jedoch nicht zwingend die Gemeinde entsprechend dem Standort des Sozialdienstes sein. Es kann auch eine vom Standort abweichende Gemeinde gewählt werden.

c.) Standort:

Der zusammengeschlossene Sozialdienst hat nur einen Standort. Da in allen Gemeindehäusern eine Knappheit an Büroräumlichkeiten besteht, sind externe Büroräumlichkeiten anzumieten. Momentan ist es noch nicht möglich, ein genaues Objekt als Standort für den zusammengeschlossenen Sozialdienst zu benennen. Das Projektteam hat jedoch Standortkriterien festgelegt, welche bei der Evaluation eines Mietobjekts zu berücksichtigen sind. Sobald die Stimmberechtigten der Gemeinden dem Zusammenschluss ihre Zustimmung gegeben haben, startet die Standortsuche und freie Mietobjekte im Kanton werden evaluiert.

d.) Personalressourcen:

Die Planungen für einen zusammengeschlossenen Sozialdienst orientieren sich an den bisherigen Gesamtpensen der Mitarbeitenden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch nicht definiert werden, wie die Stellen im Detail ausgestaltet werden und welche Pensen dafür vorzusehen sind. Der Zusammenschluss führt einerseits zu einem Mehraufwand in der Übergangsphase von zwei bis drei Jahren (Konzeptarbeit, Sitzungsteilnahmen, Teambildung). Im Gegenzug ist mit einer Reduktion beim Aufwand der bisherigen Leiterinnen zu rechnen. Bisher hatten über beide Sozialdienste hinweg zwei Mitarbeitende den vollen Führungsaufwand mit ihrem Pensum abzudecken. Ebenfalls mit einer geringen Reduktion ist bei der Sachbearbeitung zu rechnen, da hier gewisse Arbeiten zuhanden der Leiterinnen wegfallen werden. Das aktuelle Totalpensum von 390% soll schrittweise auf 365% (für 2024/2025) und letztlich auf 340% (ab 2026) reduziert werden.

e.) Beschwerdeinstanz:

Die beiden Sozialdienste kennen je Gemeinde unterschiedliche Regelungen für die Beschwerdeinstanz. Die neue einheitliche Regelung soll vorsehen, dass Verfügungen der Sozialdienste beim Sozialrat angefochten werden können. Verfügungen der Sozialhilfebehörden (Sozialrat) können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

f.) Anstellungsbehörde:

Die Rekrutierung der Mitarbeitenden läuft künftig in der Regie des Sozialdienstes. Im Falle der Besetzung der Leitung des Sozialdienstes ist der Sozialrat zuständig. Der abschliessende, formelle Beschluss verbleibt aber beim Gemeinderat der Sitzgemeinde als Anstellungsbehörde. Die Anstellungsbedingungen werden bei einem Zusammenschluss für fünf Jahre garantiert.

g.) Sozialrat:

Mit dem Zusammenschluss der beiden Sozialdienste erhöht sich die Anzahl beteiligter Gemeinden. Für ein effizientes Arbeiten im Sozialrat empfiehlt es sich, nicht alle Gemeinden im Sozialrat miteinzubinden. Neu sieht der Sozialrat deshalb sechs Sitze vor. Dem Präsidium steht der Stichtentscheid zu. Bürglen, Erstfeld und Schattdorf haben einen fixen Sitz. Diese Gemeinden stellen auch abwechselnd das Präsidium. Die restlichen Gemeinden werden in drei Kreise gebündelt, wobei jedem Kreis ein weiterer Sitz zusteht. Die im Sozialrat nicht vertretenen Gemeinden werden einmal pro Jahr zu einem Austausch mit dem Sozialrat zusammengerufen. Die Entschädigung soll vereinheitlicht werden und den Vorgaben der Sitzgemeinde entsprechen.

4. Kostenfolge Zusammenlegung

a.) Einmalige Investitionskosten:

Der Zusammenschluss der Sozialdienste bringt einmalige Kosten, die stark davon abhängen, welchen Ausbaustandard der künftige Standort haben wird. Die Sitzgemeinde plant und führt die baulichen und technischen Arbeiten zur Einrichtung des Sozialdienstes aus. Die Investitionskosten werden analog dem Kosten-Verteilschlüssel der Betriebskosten in Form von Investitionsbeiträgen auf die Gemeinden umgelagert. Die Abschreibung der Investitionen erfolgt in jeder Gemeinde separat.

Die Investitionskosten ohne Umbau werden auf ca. CHF 197'500.00 prognostiziert. Die Umbaukosten werden auf CHF 20'000.00 bis CHF 100'000.00 geschätzt und hängen vom Ausbaustandard des letztlich gewählten Standortes ab.

Daraus folgt, dass die Gemeinde Wassen mit einmaligen Investitionskosten von maximal CHF 6'202.00 rechnet (Betrag im Budget 2023 enthalten). Stimmen nicht alle Gemeinden dem Vertrag zu, so verteilen sich die Investitionskosten anteilmässig auf die zustimmenden Gemeinden.

b.) Prognose künftige Betriebskosten:

Der Vergleich der bisherigen Kosten mit den künftigen Kosten ist schwierig, da bisher nicht alle Aufwände im Sinne einer Vollkostenrechnung verrechnet wurden. Mit der Wahl eines Standorts ausserhalb eines Gemeindehauses ist mit einem deutlich höheren Mietaufwand zu rechnen. Im Gegenzug wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass die Personalkosten sinken, da mit einem leicht tieferen Gesamtpensum gearbeitet wird. Damit würden die Betriebskosten mit ca. CHF 490'000.00 im bisherigen Rahmen bleiben und ab 2026 voraussichtlich auf CHF 461'000.00 sinken. Dadurch würden sich auch die Kostenanteile der Gemeinden leicht reduzieren.

c.) Sozialhilfekosten:

Die Sozialhilfekosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe ergeben sich aus den aktuellen Fällen und erfahren durch den Zusammenschluss keine Änderung.

d.) Finanzierungsschlüssel:

Der Finanzierungsschlüssel bleibt gleich wie in den aktuellen zwei Sozialdiensten. Die fixen Betriebskosten, also die Kosten für das Personal, die Infrastruktur und den Sozialrat werden im Verhältnis der Zahl der Einwohnenden auf die Gemeinden aufgeteilt. Variable Kosten für Leistungen an Klientinnen und Klienten, wie wirtschaftliche Hilfe, werden nach Aufwand und Wohnsitz der Klientinnen und Klienten an die zuständigen Wohnsitzgemeinden verrechnet.

5. Fazit

Ein Sozialdienst braucht eine gewisse Grösse, damit er professionell und wirtschaftlich geführt werden kann. Ausfälle, Kündigungen und Überbelastung des Personals haben negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs und im Besonderen verursachen sie hohe Mehrausgaben für die Gemeinden.

Ein Zusammenschluss der beiden Sozialdienste würde vor allem Vorteile bringen. Die Ressourcen (Personal/Strukturen) können besser genutzt werden. Einsparnisse zeigen sich jedoch erst im Verlauf. Primär würden die Fixkosten zusammenaddiert (Personal-, Betriebs- und Strukturkosten) und ungefähr gleichbleiben. Der Sozialdienst kann aufgrund der personellen Ressourcen an jedem Werktag geöffnet haben, was sich positiv auf die Klientel auswirkt. Personelle Ausfälle durch Krankheit, Unfall, Ferienabwesenheiten oder Kündigungen können besser aufgefangen und die Verantwortung kann auf mehrere Personen verteilt werden. Dadurch lassen sich eine dauerhafte Überlastung der anderen Mitarbeitenden sowie hohe Kosten durch kurzfristige und kostenintensive Vertretungslösungen vermeiden. Auch können die qualitativ gute Fallführung und das Alltagsgeschäft ohne nennenswerte Einbussen aufrechterhalten werden. Ein grösseres Team verfügt über mehr Fachwissen, von dem alle profitieren und die Teammitglieder können individueller gefördert werden, in dem man beispielsweise Aufgaben Stärken und Präferenzen entsprechend zuteilen kann. Dies sind einige Argumente, welche die Attraktivität des Arbeitsplatzes fördern. Schliesslich wäre ein Zusammenschluss relativ einfach umzusetzen, da die beiden Sozialdienste über ähnliche Betriebs-, Organisations- und Ablaufstrukturen verfügen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Qualitätssteigerung hält das Projektteam, die Sozialräte Uri Ost und Urner Oberland sowie alle Gemeinderäte ein Zusammenschluss der beiden Sozialdienste als angezeigt. Sie empfehlen den 11 Urner Gemeinden deshalb, den Zusammenarbeitsvertrag zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt, den Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurnellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zu genehmigen.

Hinweis

Der Zusammenarbeitsvertrag ist bei der Gemeindekanzlei oder unter www.wassen.ch einsehbar.

Im November 2022

EINWOHNERGEMEINDERAT WASSEN